Amtsblatt der Stadt Lich

Das Amtsblatt der Stadt Lich wird herausgegeben vom Magistrat der Stadt Lich, Unterstadt 1, 35423 Lich und erscheint wöchentlich. Es wird jeden Donnerstag an alle Licher Haushalte kostenlos verteilt. Es enthält die amtlichen Bekanntmachungen, Anzeigen und Stellenausschreibungen der Stadt Lich. Stadt Lich: Tel.-Nr. 06404/806-0, Fax-Nr. 06404/806-224, Internet: www.lich.de



33. Jahrgang Nr. 7 13. Februar 2025

Aus dem Inhalt ...

- 10. Sitzung des Beteiligungsbeirates der Stadt Lich
- 27. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung
- Stattfinden der Bürgerfragestunde am Mi., 19.02.2025
- Geänderte Öffnungszeiten am 21. Februar 2025 sowie Schließung des Bürgerbüros der Stadt Lich am Samstag, dem 22. Februar 2025
- Ankündigung Neubau Fußgängerüberweg in der Straße »Am Wall« unter Vollsperrung in Lich
- Keine Steuervordrucke/-formulare mehr bei der Stadt Lich in Papierform erhältlich
- Neues Mitglied in der Stadtverordnetenversammlung Lich
- Wahlbekanntmachung für die Bundestagswahl
- Übungen, Schulungsabende und sonstige Veranstaltungen der Feuerwehren der Stadt Lich
- Stadtverwaltung Lich erinnert an Fälligkeitstermin für Steuern und Gebühren

5. 4/2025 Bauleitplanung der Stadt Lich, Kernstadt;

Bauleitplanung der Stadt Lich, Kernstadt;
Bebauungsplan Nr. 48 »Guteleutsgärten« und Änderung des Flächennutzungsplanes in diesem Bereich hier:

- Abwägung Beratung und Beschlussfassung über die im Rahmen der Offenlage vorgebrachten Stellungnahmen mit Anregungen und Hinweisen
- Feststellungsbeschluss zur Flächennutzungsplanänderung gemäß § 6 BauGB
- Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 BauGB
 18/2025 Bauleitplanung der Stadt Lich, Kernstadt Bebauungsplan Nr. 32 »Langsdorfer Höhe« –
 - Anderung
 Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB
 Veränderungssperre gemäß §§ 14 und 16 BauGB
- 7. A-2/2025 Antrag der Fraktionen Bündnis 90/DIE GRÜNEN und FDP vom 22.01.2025 bezgl. der Grundsatzentscheidung zum Bau einer Dreifeldhalle in Lich (Fasanerie)
 7.1 A-3/2025 Änderungsantrag der SPD-Fraktion vom 01.02.2025 zum Antrag der Fraktionen Bündnis 90/DIE GRÜNEN und FDP (Drucksache A-2/2025)

gez. Michael Pieck
Stadtverordnetenvorsteher

10. Sitzung des Beteiligungsbeirates der Stadt Lich

Am Montag, den 17.02.2025 um 19.00 Uhr findet im Stadtverordnetensitzungssaal des Rathauses, Unterstadt 1, 35423 Lich die 10. Sitzung des Beteiligungsbeirates mit nachstehender Tagesordnung statt, zu der hiermit auch die Bevölkerung eingeladen wird.

Tagesordnung:

- Eröffnung, Begrüßung, Feststellung der form- und fristgerechten Einladung, der Beschlussfähigkeit sowie der Tagesordnung
- Genehmigung der Niederschrift über die 9. Sitzung vom 09.11.2024
- 3. Sachstand Vorhabenliste 2023/2024
- 4. Vorhabenliste 2025
- 5. Überarbeitung der Charta, Ergebnisse der Evaluation
- 6. Bewerbung des Beteiligungsbeirats hier: Teilnahme am Historischen Markt
- 7. Mitteilungen und Anfragen

gez. Duchenne Höß Vorsitzende des Beteiligungsbeirates

Stattfinden der Bürgerfragestunde am Mi., 19.02.2025

Die nächste Bürgerfragestunde – unmittelbar vor der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung – findet am Mittwoch, den 19.02.2025, Beginn um 18.30 Uhr, im Stadtverordnetensitzungssaal des Rathauses Lich (Seiteneingang von der Hüttengasse aus) statt. Wir bitten um entsprechende Kenntnisnahme.

Geänderte Öffnungszeiten am 21. Februar 2025 sowie Schließung des Bürgerbüros der Stadt Lich am Samstag, dem 22. Februar 2025

Wir weisen die Bevölkerung darauf hin, dass das Bürgerbüro der Stadt Lich am Freitag, den 21. Februar 2025 bis 15.00 Uhr für die Wahlberechtigten geöffnet ist und am Samstag, den 22. Februar 2025 für den Publikumsverkehr geschlossen ist. Um Beachtung wird gebeten.

Der Magistrat der Stadt Lich

27. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung

Am **Mittwoch, den 19.02.2025 um 19.00 Uhr** findet im Stadtverordnetensitzungssaal des Rathauses, Unterstadt 1, 35423 Lich die 27. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung mit nachstehender Tagesordnung statt, zu der hiermit auch die Bevölkerung eingeladen wird.

Tagesordnung:

Eröffnung, Begrüßung, Feststellung der form- und fristgerechten Einladung, der Beschlussfähigkeit sowie der Tagesordnung

Teil A gemäß § 10 der Geschäftsordnung vom 15.02.2023

Teil B gemäß § 10 der Geschäftsordnung vom 15.02.2023

2. 6/2025 Beteiligungsbericht gemäß § 123a der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) für das Jahr 2024

227/2024 Neubau Parkplatz am Dorfgemeinschaftshaus/Kindergarten in Eberstadt;
Beschluss der Ausführungsplanung nach Anhörung

Beschluss der Ausführungsplanung nach Anhörung Ortsbeirat

 11/2025 Vorstellung der aktuellen Pläne und des aktuellen Sachstands zum Neubau Dorfgemeinschaftshaus und Feuerwehrhaus Bettenhausen

Ankündigung Neubau Fußgängerüberweg in der Straße »Am Wall« unter Vollsperrung in Lich

Im Rahmen der Umsetzung des Fußgänger- und Radwegekonzeptes wird in der Straße »Am Wall« ein zusätzlicher Fußgängerüberweg auf Höhe der Zufahrt in die Altstadt bzw. zum Kirchenplatz (am Stadtturm) gebaut. In diesem Zuge werden auch Wasserleitungsarbeiten seitens der Stadtwerke Lich vorgenommen.

Die Arbeiten erfolgen unter einer Vollsperrung, weshalb die Straße im Bereich der Kreuzung zur Straße »Kirchenplatz« nicht mehr befahrbar sein wird. Ein Durchgang für Fußgänger bleibt offen. Die Zufahrt zum Stadtturmcenter (REWE, Tedi, Action Markt, usw.) bleibt uneingeschränkt befahrbar. Die Zufahrt zur Altstadt kann neben den herkömmlichen Wegen für den Pkw-Verkehr von der »Gießener Straße« kommend über die Straße »Am Wall« durch die Straße »Liebfrauenberg« erfolgen. Aufgrund der Vollsperrung wird die Einbahnstraßenregelung der Straße »Am Wall« zwischen der »Ohlengasse« und »Öberstadt/Am Schwanensee« aufgehoben, sodass auch hier die Zufahrt zur Altstadt über die »Ohlengasse« erfolgen kann.

Die Arbeiten werden ab Montag, dem 17. Februar, beginnen und circa 4 – 5 Wochen andauern. Für die Bauzeit entfällt auch die Andienung

der Bushaltestelle »Am Stadtturmcenter«, es wird auf den Aushang an der Haltestelle und die Bekanntmachungen der Verkehrsgesellschaft Oberhessen (VGO) verwiesen.

Witterungsbedingt kann es sein, dass sich der Baubeginn evtl. zeitlich nach hinten verschiebt.

Um einen zügigen Bauablauf zu gewährleisten, bitten wir für die ausführenden Arbeiten um Ihr Verständnis.

Der Magistrat der Stadt Lich

Keine Steuervordrucke/-formulare mehr bei der Stadt Lich in Papierform erhältlich

Wie die Hessische Finanzverwaltung darauf hinweist, werden ab diesem Jahr keinerlei Steuervordrucke/-formulare mehr in Papierform den kreisangehörigen Kommunen zur Abholung für Bürger/innen Verfügung gestellt.

Die Steuererklärung soll möglichst in elektronischer Form über die kostenlos zur Verfügung gestellte Plattform »ELSTER« abgegeben werden.

Wer tatsächlich noch seine Steuererklärung in Papierform abgeben möchte, soll die entsprechenden Vordrucke und Formulare bei dem zuständigen Finanzamt in Gießen, Schubertstraße 60, 35392 Gießen anfordern.

Wir bitten um Verständnis und Beachtung

Der Magistrat der Stadt Lich

Neues Mitglied in der Stadtverordnetenversammlung Lich

Gemäß § 34 des Hessischen Kommunalwahlgesetzes (KWG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBI. I S. 197), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.12.2021 (GVBI. I S. 871), stelle ich folgendes fest:

Das bisherige Mitglied der Stadtverordnetenversammlung Lich, Herr Sebastian Schäfer (FW-Fraktion), hat mit Wirkung zum 05.02.2025 sein Mandat niedergelegt. Er scheidet damit zu diesem Zeitpunkt aus diesem Gremium aus.

Da die nächsten, noch nicht berufenen Bewerber mit den meisten Stimmen des Wahlvorschlages (Freie Wähler – FW), Herr Dietmar Joseph aus der Kernstadt Lich sowie Herr Klaus Biermann aus dem Stadtteil Eberstadt, auf die Annahme des Mandates als Nachrücker verzichtet haben, rückt als nächster, noch nicht berufener Bewerber mit den meisten Stimmen

Herr Ralf Becker, wohnhaft in 35423 Lich, Stadtteil Muschenheim, Alter Rathausplatz 8

in die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lich nach.

Gegen die Gültigkeit dieser Feststellung kann jede/r Wahlberechtigte für die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lich binnen einer Ausschlussfrist von 2 Wochen nach der Bekanntmachung Einspruch erheben.

Der Einspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Wahlleiter der Stadt Lich, Herrn Bürgermeister Dr. Julien Neubert, Unterstadt 1, 35423 Lich, einzureichen.

Lich, 7. Februar 2025

gez. Dr. Julien Neubert Wahlleiter

Wahlbekanntmachung für die Bundestagswahl

- Am 23. Februar 2025 findet die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag statt. Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.
- 2. Die Stadt ist in 15 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk-Nr.	Lage des Wahlraums (Straße, Nr., Zimmer-Nr.)
11	Kernstadt Lich, Ringstraße 16
12	Feuerwehrgerätehaus Kernstadt Lich, Unterstadt 1, Eingang Hüttengasse
13	Rathaus, Stadtverordnetensitzungssaal Kernstadt Lich, Am Gründchen 10 städtischer Kindergarten
14	Kernstadt Lich, Gießener Straße 26
15	Bürgerhaus, Kultursaal Kernstadt Lich, Kreuzweg 33 Kreisvolkshochschule Lich
16	Kernstadt Lich, Hungener Straße 63 städtischer Bauhof
17	Kernstadt Lich, Albrecht-Dürer-Straße 3 städtischer Kindergarten
18	Kernstadt Lich, Zum Fuchsstrauch 1
20	städtischer Kindergarten Stadtteil Eberstadt, Münzenberger Straße 15

Dorfgemeinschaftshaus

30	Stadtteil Nieder-Bessingen, Erlesbergstraße 20
40	Dorfgemeinschaftshaus Stadtteil Ober-Bessingen, An der Pforte 5 Dorfgemeinschaftshaus
50	Stadtteil Birklar, Mittelstraße 24
60	Feuerwehrgerätehaus Stadtteil Muschenheim & Kloster Arnsburg, Schulstraße 4a
70	Kommunikationszentrum
70	Stadtteil Langsdorf, Oberstraße 31 Altes Rathaus
80	Stadtteil Bettenhausen, Untergasse 26

Briefwahlbezirk I

umfasst folgende Wahlbezirke der Kernstadt Feuerwehrgerätehaus (11), Rathaus (12), Kindergarten »Am Gründchen« (13), Bürgerhaus (14) Rathaus Lich, Unterstadt 1

Dorfgemeinschaftshaus

(Magistratssitzungszimmer/1. Geschoss)

Briefwahlbezirk II

umfasst folgende Wahlbezirke der Kernstadt Kreisvolkshochschule Lich (15), Bauhof (16), Kindergarten »Gleienberg« (17), Kindergarten »Fuchsstrauch« (18)

Rathaus Lich, Unterstadt 1 (Galerie/2. Obergeschoss)

Briefwahlbezirk III

umfasst die Stadtteile Muschenheim, Birklar, Eberstadt, Nieder-Bessingen.

Rathaus Lich, Unterstadt 1 (Fraktionszimmer I)

Briefwahlbezirk IV

umfasst die Stadtteile Ober-Bessingen, Langsdorf, Bettenhausen Rathaus Lich, Unterstadt 1 (1. Geschoss, Galerie)

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 13.01.2025 bis 02.02.2025 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Der Briefwahlvorstand/Die Briefwahlvorstände tritt/treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 17.00 Uhr in Stadtverwaltung Lich, Magistratssitzungszimmer, Unterstadt 1, 35423 Lich zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme. Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
 für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeich-
- b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.
 Der Wähler gibt

seine Erststimme in der Weise ab,

dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll.

und seine Zweitstimme in der Weise,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung

- 4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
- 5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
 - b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 14 Ab-

satz 4 des Bundeswahlgesetzes).

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbststimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§14 Absatz 5 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäu-Berte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Straf-

gesetzbuches). Lich, den 13.02.2025

Magistrat der Stadt Lich im Auftrag, Völk

Ubungen, Schulungsabende und sonstige Veranstaltungen der Feuerwehren der Stadt Lich

Einsatzabteilung Birklar

Jahreshauptversammlung am Samstag, 15.02.2025, 19.30 Uhr

Einsatzabteilung Langsdorf

Übungsabend am Dienstag, 18.02.2025, 19.00 Uhr

Einsatzabteilung Muschenheim

Übungsabend am Mittwoch, 19.02.2025, 20.00 Uhr

Der Magistrat der Stadt Lich

Fachdienst Verbandskasse Gemeindeverwaltungsverband »Städteservice Laubach – Lich«. Verbandskasse

Stadtverwaltung Lich erinnert an Fälligkeitstermin für Steuern und Gebühren

Am 15. Februar ist die 1. Abschlagsrate 2025 für Grundsteuer, Gewerbesteuer, Wasser- und Abwasser- sowie Niederschlagswassergebühren fällig

Ebenfalls am 15. Februar die Nachzahlung der Wasser- und Abwas-

sergebühren aus der Abrechnung 2024. Eine Nachzahlung wie auch ein Guthaben aus der Wasser- und Abwasserabrechnung 2024 sind nicht in dem festgesetzten Abschlagsbetrag enthalten und müssen zusätzlich gezahlt / bzw. in Abzug gebracht werden.

Der Fachdienst Verbandskasse Laubach-Lich erinnert Steuerpflichtige an die rechtzeitige Zahlung und empfiehlt ein Lastschriftverfahren als einfache und bequeme Zahlungsweise für die Zukunft.

Es wird darum gebeten, die Gebühren unter Angabe des aktuellen Buchungszeichens zu entrichten (dieses ist zwingend notwendig, da ansonsten keine Zuordnung erfolgen kann) spätestens bis zur Fälligkeit am 15.Februar 2025.

Für Steuerpflichtige, die am SEPA-Lastschriftverfahren teilnehmen ist dies eine bequeme Art, fällige Zahlungen nicht zu versäumen. Die Verbandskasse zieht dabei die Fälligkeit einfach vom Konto ein (auch die Nachzahlung).

Ein SEPA-Lastschriftmandat kann formlos, unter Angabe ihrer IBAN, des Namens der Bank und eigenhändiger Unterschrift, erteilt werden – in schriftlicher Form per Post an die Verbandskasse Laubach-Lich, Friedrichstraße 11, 35321 Laubach oder per Fax unter 06405/921-313 oder als eingescanntes Dokument an

kasse@service-laubach-lich.de

Vordrucke gibt es ebenfalls unter:

www.lich.de/Rathaus&Politik/Finanzen/Verbandskasse/Vordrucke zum SEPA-Lastschrifteinzugsverfahren.

Bei Fragen im Zusammenhang mit Zahlungen bei Steuer- und Gebührenbescheiden bitten wir Sie, sich an die Mitarbeiter/innen des Fachdienstes Verbandskasse zu wenden:

Frau Hofmann Telefon: 06405/921-440 Telefon: 06405/921-441 Frau Lutz Frau Schmidt Telefon: 06405/921-442